

Weng Fine Art AG, Krefeld ISIN: DE0005181606

### EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie hiermit zur ordentlichen Hauptversammlung der Weng Fine Art AG ein, die am

Freitag, den 6. Juli 2018 ab 10:30 Uhr in den Räumen der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf,

stattfindet und, falls erforderlich, am Samstag, den 7. Juli 2018, ab 10:00 Uhr fortgesetzt wird.

#### **TAGESORDNUNG**

## TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt und damit festgestellt. Somit entfällt eine Feststellung durch die Hauptversammlung.

Der festgestellte Jahresabschluss und der Bericht des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2017, stehen auf der Internetseite der Gesellschaft (www.wengfineart.com) unter dem Menüpunkt "Investor Relations: Hauptversammlung" zur Verfügung und werden in der Hauptversammlung ausliegen. Zudem wird in der Hauptversammlung der geprüfte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 ausliegen.

#### TOP 2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2017

Der Bilanzgewinn für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr beträgt EUR 643.115,21.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen für die Verwendung des Bilanzgewinns des am 31. Dezember 2017 beendeten Geschäftsjahres folgenden Beschluss vor:

- Ausschüttung einer Dividende von **EUR 0,12** auf einen Teilbetrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 2.475.000, eingeteilt in 2.475.000 Stückaktien je dividendenberechtigter Stückaktie:

EUR 297.000,00

- Gewinnvortrag des Bilanzgewinns im Übrigen:

EUR 346.115,21

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft Stück **275.000 eigene Aktien**, die nicht dividendenberechtigt sind. Dies wurde im angegebenen Ausschüttungsbetrag berücksichtigt. Sollte sich die Zahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien bis zur Hauptversammlung erhöhen oder vermindern, wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,12 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

#### TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Vorstand Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

## TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

## TOP 5 Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Gemäß § 15 der Satzung der Gesellschaft wird die Vergütung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr folgende Vergütung: Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält **EUR 8.000,00**; der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält **EUR 7.000,00**; das dritte Aufsichtsratsmitglied erhält **EUR 5.000,00**.

#### TOP 6 Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die **Dr. Brandenburg Wirtschaftsberatungs-GmbH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das am 1. Januar 2018 begonnene Geschäftsjahr zu wählen.

#### TOP 7 Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die Amtszeit aller derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Ersatzmitglieds endet gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Dezember 2016 mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 beschließt. Daher sind Neuwahlen zum Aufsichtsrat durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, folgende drei Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

#### 1. Herr Christian W. Röhl - Investor/Speaker, Berlin

Christian W. Röhl ist Mitglied in den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

V7 Energie AG, Kißlegg (Vorsitzender des Aufsichtsrats) V7 SolarKraftwerk Wolfegg AG, Kißlegg (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

#### 2. Herr Dr. Dietrich von Frank – Head Artsponsoring, Helvetia Versicherungen, Zürich/Schweiz

Dr. Dietrich von Frank ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

#### 3. Herr Patrick Kiss – Leiter Unternehmenskommunikation, Hamburg

Patrick Kiss ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren inund ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

#### 4. Herr Wim Zwitserloot - Investor/Consultant, Milsbeek/Niederlande

Wim Zwitserloot ist Mitglied in den folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Antea Den Haag, Investment Fonds VI

Es ist beabsichtigt, die Wahlen als Einzelwahlen durchzuführen.

# TOP 8 Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts

Die Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Dezember 2016 auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien von bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Gesellschaft hat von der bestehenden Ermächtigung bereits Gebrauch gemacht und hält derzeit 275.000 eigene Aktien.

Die bestehende Ermächtigung soll mit Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung und unter der Voraussetzung, dass dieser Tagesordnungspunkt 8 von der Hauptversammlung beschlossen worden ist, aufgehoben und durch eine erneute Ermächtigung ersetzt werden. Hierbei soll von der gesetzlich zugelassenen Dauer von fünf Jahren Gebrauch gemacht werden. Dies liegt auch im Interesse einer Straffung zukünftiger Hauptversammlungen.

.

Krefeld, im Mai 2018

Weng Fine Art AG

– Der Vorstand –